



Urteil zu BSG 2011-09-05-2

In dem Verfahren BSG 2011-09-05-2

- Kläger -

gegen

den Landesvorstand des Landesverbands Sachsen der Piratenpartei Deutschland,
vertreten durch den Vorsitzenden des Landesverbandes

- Beklagter -

wegen

Anfechtung einer Ordnungsmaßnahme

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Michael Ebner, Joachim Bokor, Claudia Schmidt, Harald Kibbat und Markus Gerstel in der Sitzung am 26.09.2011 entschieden:

Die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme Entzug der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden wird auf ein Jahr verkürzt.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Dem Piraten --- wurde am 17.02.2011 vom Kläger innerhalb der sächsischen Landesgeschäftsstelle im Rahmen einer Streitigkeit über Wahlkampfmaterialien ins Gesicht gespuckt.

Der Geschädigte beantragte beim Landesvorstand Sachsen ein sofortiges Hausverbot und die Einleitung eines Parteiverfahrens.

Am 22.02.2011 hatte der Landesvorstand Sachsen in nichtöffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen:

--- die Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, vom heutigen Datum bis zum 22.02.2013 abzuerkennen.

Der Kläger stellte am 15.04.2011 den Antrag an das Landesschiedsgericht Sachsen:

den Beschluss des Landesvorstandes für nichtig zu erklären
die Ordnungsmaßnahme aufzuheben und

Einsicht in die Protokolle und Dokumente der Vorstandssitzung vom 22.02.2011 zu gewähren.

Der Kläger behauptet, nicht ordnungsgemäß zum Verhandlungstermin geladen worden zu sein und auch nicht angemessen Gehör gefunden zu haben. Auch seien in Sachsen wie auch anderen Landesverbänden in vergleichbaren Fällen bisher niemals solch schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen wie eine langfristige, über zwei Wahlperioden hinausgehende Ämterbekleidungsaberkennung ausgesprochen worden, wodurch sich der Kläger benachteiligt fühlt.

Der Beklagte beantragt:

▶ die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 12.09.2011 auf die Klage erwidert und trägt vor, dass der Kläger eine Stellungnahme zum Vorfall öffentlich kategorisch ablehne und sich beim Geschädigten bisher nicht erkennbar entschuldigt habe. Reue sei nicht beobachtbar. Der Beklagte trägt weiterhin vor, dass bei einer Aufhebung der Ordnungsmaßnahme durch dieses Gericht ein Abwandern von engagierten Piraten und eine substantielle Schwächung des Landesverbandes zu befürchten sei. Der Landesvorstand Sachsen sei nicht an das Vorgehen anderer Landesverbände bei Ordnungsmaßnahmen gebunden, und auch nicht für deren Handlungsweisen in Regress zu nehmen.

Durch Beschluss des Bundesschiedsgerichtes vom 05.09.2011 in der Beschwerde BSG 2011-08-23 hat das Bundesschiedsgericht das Verfahren an sich gezogen.

Eine mündliche Anhörung fand im Einverständnis mit den Streitparteien nach §10 Abs 4 Satz 2 SGO nicht statt.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 17.04.2011, 05.06.2011, 06.06.2011, 18.08.2011, 23.08.2011, 12.09.2011 und 16.09.2011, sowie des Beklagten vom 05.06.2011, 30.08.2011 und 12.09.2011 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klageanträge sind zulässig. Die Klage wurde formgerecht eingereicht. Das Bundesschiedsgericht ist nach §6 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. §12 Abs. 2 Satz 2 SGO zuständig.

Der Kläger hat in dem Verfahren vor dem Landesschiedsgericht Sachsen form- und fristgerecht Klage gegen die Verhängung der Ordnungsmaßnahme erhoben und die Verletzung eigener mitgliedschaftlicher Rechte geltend gemacht.

Nach §5 Abs.1 Landessatzung Sachsen i.V.m. §6 Abs. 3 Satz 2 Bundessatzung ist auf Landesebene der Landesvorstand zur Verhängung der in Frage stehenden Ordnungsmaßnahme befugt.

Einen formalen Verfahrensfehler bei der Verhängung der Ordnungsmaßnahme durch den Vorstand vermag das Bundesschiedsgericht nicht zu erkennen. Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Vorstandes Sachsen sind nicht zwingend, so dass dem Vorstand ein Ermessensspielraum zur Form und Frage der Abhaltung seiner Sitzungen verbleibt. Ein rechtswidriger Gebrauch des Ermessens ist für

– 2 / 5 –

die Abhaltung der nicht-öffentlichen Telefonkonferenz am 22.02.2011 nicht zu erkennen. Der Ordnungsmaßnahme lag ein formal korrekter Antrag zugrunde, der Betroffene Antragsteller hatte Vertraulichkeit beantragt, welches ihm ermessensfehlerfrei gewährt wurde und die Vorstandssitzung wurde verfahrensfehlerfrei einberufen.

Der Kläger wurde allerdings während der Sitzung nicht zur Sache angehört und konnte daher zu dem Vorwurf nicht Stellung nehmen. Der Beklagte hat hierzu vorgetragen, dass der Kläger eine Stellungnahme zum Vorfall öffentlich kategorisch abgelehnt habe und eine solche daher bei der Verhängung der Ordnungsmaßnahme nicht berücksichtigt werden konnte. Eine Verletzung des Grundsatzes auf rechtliches Gehör liegt nicht vor, weil der Kläger den Beklagten zuvor per E-Mail vom 18.02.2011 eindeutig dazu aufgefordert hatte, zu dem Vorfall in der Geschäftsstelle vertraulich Stellung zu nehmen und auch deutlich wurde, dass sich der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung mit dem Fall ordnungsrechtlich befassen werden wird. Die Einlassung des Klägers, er habe nicht erkennen können zu welchem Vorfall er sich äußern sollte, ist als reine Schutzbehauptung zu werten. Der Beklagte hat in seiner Anfrage sowohl den Ort, die Zeit als auch den Betroffenen des Zwischenfalls deutlich bezeichnet. Die Wortwahl des Klägers macht für jeden – auch aussenstehenden Dritten – deutlich, dass er keinerlei Interesse an einer Aufklärung des Sachverhaltes zeigte.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Ordnungsmaßnahme gemäß §5 Abs.1 Landesatzung Sachsen i.V.m. §6 Abs.1 Bundessatzung sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Der Kläger hat durch seine ‚Spuckattacke‘ gegenüber dem Betroffenen gegen die Ordnung der Piratenpartei Deutschland verstoßen. Zum Begriff der Ordnung zählen die Wertevorstellungen der Partei, die von dem überwiegenden Teil der Mitglieder als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten parteiinternen Zusammenlebens betrachtet werden (vgl. Urteil BSG 2011-04-11-3). Weiter zählt der Verstoß gegen staatliches Recht zum Begriff der Ordnung. Bespucken ist als tätliche Beleidigung zu werten (OLG Zweibrücken, NStZ 1990, 541; BGH, NStZ-RR 2009, 172). Beleidigungen sind nach §185 StGB verboten. Es besteht ein grundsätzliches Interesse der Partei daran, dass zwischen ihren Mitgliedern bei politischen Auseinandersetzungen Beleidigungen unterbleiben. Zu den höherwertigen Interessen innerhalb einer Gemeinschaft zählt sicherlich sowohl in der politischen Auseinandersetzung als auch im zwischenmenschlichen Handeln, dass verbale oder körperliche Ausfälle, wie das Beschimpfen und Bespucken, zu unterlassen sind.

Weiter liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei vor. Zu den Grundsätzen der Partei zählt der Kernbereich der Programmatik, also auch neben den Aussagen, die für das Selbstverständnis der Partei unverzichtbar sind, andere für die Partei wesentliche Grundwerte, wozu die Würde des Menschen und ein geordnetes demokratisches Miteinander zu zählen sind. Das Verhalten des Klägers anlässlich des Vorfalles vom 17.02.2011 in den Geschäftsräumen der Beklagten stellt eine eklatante Verletzung der Würde des Betroffenen dar und zeugt von einem auffälligen Unverständnis des geordneten demokratischen Miteinanders.

Die öffentliche Herabwürdigung und Beleidigung eines anderen Parteimitgliedes durch Beschimpfen und Bespucken stellt einen Schaden für die Partei dar, auch wenn dies in kleinerem Rahmen in der Landesgeschäftsstelle erfolgte und außerhalb der Partei keine Öffentlichkeit fand. Die Glaubwürdigkeit

und die Herabwürdigung des so Angegriffenen könnte hierdurch in Frage gestellt werden, wobei erschwerend hinzukommt, dass der Angriff aus den eigenen Reihen gekommen ist. Der Schaden entstand auch deshalb, weil in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt werden konnte, dass die Partei nicht nur für ihre innere Auseinandersetzung einen solchen „unflätigen“ Stil pflegt, sondern auch generell für die gesellschaftliche Auseinandersetzung die Beleidigung Andersdenkender für ein adäquates Mittel der Politik betrachtet.

Dieser Schaden besteht insbesondere auch darin, dass sich andere Mitglieder der Partei dadurch der Gefahr entziehen, Opfer eines solchen Verhaltens zu werden, indem sie sich aus der aktiven Parteiarbeit zurückziehen oder ihre Mitgliedschaft beenden.

Die Verhängung der Ordnungsmaßnahme - Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden - erscheint unter Würdigung aller Gesichtspunkte nicht ermessensfehlerhaft.

Der Vorstand hat sich gemäß Protokoll vom 22.02.2011 ausführlich mit dem Für und Wider einer Ordnungsmaßnahme auseinandergesetzt. Aus dem Protokoll geht hervor, dass sowohl die Wiederholung einer derartigen Attacke vermieden werden sollte als auch das Verhalten an sich geregelt werden sollte, wobei der Schwerpunkt der Überlegungen im spezialpräventiven Bereich lag. Es wurde davon Abstand genommen, frühere verbale Entgleisungen des Klägers auf der Mailingliste zum Anlass zu nehmen, eine besonders harte Maßnahme auszusprechen; auch die Nichtäußerung des Klägers zu den Vorwürfen des Geschädigten und Antragstellers der Ordnungsmaßnahme wurde nicht als verschärfend in die Entscheidungsfindung eingebracht. Gleichwohl hat der Landesvorstand die Persönlichkeitsstruktur des Klägers insgesamt gewürdigt und bei seiner Entscheidung einfließen lassen. Dies erscheint weder ermessensfehlerhaft, noch wurden die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Mittel verkannt. Der Vorstand hat sowohl die Schwere der Tat als auch die Auswirkungen der Maßnahme auf den Ruf und die Mitgliedschaft des Klägers angemessen und objektiv gegeneinander abgewogen. Ausführlich hat sich der Vorstand mit den einzelnen Abstufungen der zur Verfügung stehenden Ordnungsmaßnahmen auseinandergesetzt und letztendlich, nach richtiger Abwägung, die Maßnahme der Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt auszuüben, ausgewählt.

Der Argumentation des Klägers, dass Ordnungsmaßnahmen in vergleichbaren Fällen anderer Organe der Piratenpartei milder ausfielen, und daher eine unbotmäßige Benachteiligung des Klägers vorläge, folgt das Gericht nicht. Hierdurch wird die Entscheidung des Landesvorstands Sachsen nicht ermessensfehlerhaft. Vorstände haben einen politischen Entscheidungsspielraum, Präzedenzfälle entfalten keine Bindungswirkung für die jeweiligen Entscheidungsträger. Diese können grundsätzlich - im Rahmen des Regelwerks der Partei und eines geordneten Verfahrens - unabhängige Entscheidungen treffen.

Die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme entfaltet ihre Wirksamkeit entgegen der Behauptung des Klägers nicht nur auf Landesebene, sondern auch auf Bundesebene. Ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gelten für alle Gebietskörperschaften und -verbände. § 5 Absatz 1 der Landessatzung Sachsen formuliert lediglich die formalen Zuständigkeitsregeln für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und beschränkt nicht die Entfaltung ihrer Wirksamkeit innerhalb der Piratenpartei Deutschland. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass für die Beurteilung über das Vorliegen eines eingetretenen Schadens für die Partei nicht nur die Wirkung der Handlung oder des Verhaltens auf

Landesebene zu berücksichtigen ist, sondern für die Partei auf allen ihren Ebenen.

Die Dauer der verhängten Ordnungsmaßnahme - hier 24 Monate - ist im vorliegenden Fall nicht angemessen. Zum Einen ist zu beachten, dass es sich bei dem fraglichen Vorfall um eine einmalige Verfehlung im Rahmen einer parteiinternen Auseinandersetzung gehandelt hat. Abwägungserheblich ist auch das Verhalten des Klägers nach der Auseinandersetzung und die parteiinterne und privaten Auswirkungen der verhängten Maßnahme. Hierzu ist festzuhalten, dass es nach der Attacke des Klägers zu keiner weiteren Eskalation gekommen ist. Weiter hat der Kläger sich auch für sein Verhalten entschuldigt, wenn auch die Form der Entschuldigung vom Betroffenen nicht als ausreichend empfunden worden ist.

Das Bundesschiedsgericht hält eine 12-monatige Dauer der Ordnungsmaßnahme für schuld- und tatangemessen. Unter den gegebenen Voraussetzungen – Eintritt eines Schadens, aber keines schweren Schadens – reicht die Verhängung der Ordnungsmaßnahme für eine parteiübliche Dauer einer Amtsperiode, bei der Piratenpartei in der Regel ein Jahr, aus. Eine Dauer von einem Jahr bzw. 12 Monate ist als ausreichend, aber auch als angemessen zu betrachten. Die Ordnungsmaßnahme wird vom Gericht somit dahingehend abgeändert, dass dem Kläger die Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiambtes für die Dauer von einem Jahr ab dem 22.01.2011 aberkannt wird.

Es ist von Seiten des Gerichts auch nicht zu beanstanden, dass die Dauer der Ordnungsmaßnahme mit einem konkreten Datum („*vom heutigen Datum* (22.01.2011, Anm. des Berichterstatters) *bis zum 22.02.2013...*“) verhängt worden ist.

Grundsätzlich empfiehlt das Bundesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen ohne Angabe eines konkreten Enddatums zu verhängen und stattdessen nur einen Zeitraum zu benennen. Das innerparteiliche Einspruchsverfahren gegen Ordnungsmaßnahmen entfaltet eine aufschiebende Wirkung. Die Wirksamkeit von Ordnungsmaßnahmen beginnt grundsätzlich erst, ausgenommen die Fälle nach §6 Abs. 3 Satz 5 Bundessatzung, dann, wenn der innerparteiliche Rechtsweg durch Urteil erschöpft ist, d.h. keine Berufungsmöglichkeit mehr besteht, oder der Rechtsweg nach §8 Abs 4 Satz 1 Schiedsgerichtsordnung verschlossen ist.

Im vorliegenden Fall sieht sich das Bundesschiedsgericht jedoch durch die Entscheidung des Beklagten gebunden ein konkretes Enddatum festzulegen. Insbesondere, da möglicherweise weder dem Kläger noch dem Beklagten, die aufschiebende Wirkung des parteiinternen Verfahrens deutlich waren.

Der Anspruch auf Einsicht in das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Vorstandssitzung des Landesverbandes Sachsen ist begründet. Die Öffentlichkeit war in dem betreffenden Abschnitt der Sitzung ausgeschlossen, um die Persönlichkeitsrechte des Klägers zu schützen, folglich kann dieser Grund gegenüber dem Kläger nicht greifen. Vielmehr hat der Kläger als Ausfluss des Rechtes auf ein faires und rechtsstaatsförmiges Verfahren einen Anspruch darauf, alle ihn betreffenden Tatsachen und die, einer gegen ihn verhängten Ordnungsmaßnahme, zugrunde liegenden Überlegungen zu erfahren. Mit der Weiterleitung des Protokolls an den Kläger wurde dieser Anspruch befriedigt.